

Präsidium

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

5. April 2017

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats sei zu genehmigen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission sei zu beauftragen, die Stadtratspensen in Zusammenarbeit mit externer fachlicher Beratung zu überprüfen und dem Präsidium bis spätestens Ende Juni 2018 all-fällige Vorschläge zu unterbreiten bzw. entsprechend Bericht zu erstatten.

1. Ausgangslage

Bislang bestand kein Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats. Die Besoldung wurde jeweils mit dem Budget genehmigt und die übrigen Anstellungsbedingungen wurden teils durch den Stadtrat festgelegt, teils wurde das Personalreglement für das städtische Personal sinngemäss angewendet.

In der neuen Gemeindeordnung, welche seit 1. Januar 2017 in Kraft ist, ist wie in der bisherigen festgelegt, dass das Stadtparlament Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal erlässt. Bezüglich der Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Verwaltungspersonals befasst sich der Stadtrat derzeit mit der Ausarbeitung eines neuen Personalreglements.

Hinsichtlich der Dienst- und Besoldungsverhältnissen von Behördemitgliedern, d.h. von Mitgliedern des Stadtrats, hat das Präsidium des Stadtparlaments 2015 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Unter der Leitung von Silvia Ammann, SP-Fraktionspräsidentin, haben die Fraktionspräsidien ein Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats erarbeitet.

2. Reglementsinhalt

Auf Antrag der Arbeitsgruppe hat das Präsidium entschieden, für die laufende Amtsdauer die geltenden Anstellungs- und Besoldungsbedingungen beizubehalten. Deshalb orientiert sich das Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats in den Artikeln 1 bis 9 an den geltenden Rahmenbedingungen. Die Artikel sind selbsterklärend, deshalb wird auf eine ergänzende Erläuterung verzichtet.

Mit Artikel 10 wird neu die Grundlage geschaffen, zwischen der Stadt und einer Drittinstitution eine Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen (Abs. 1). Im heutigen dynamischen Politikumfeld erscheint eine solche Möglichkeit als sinnvoll. Nicht zuletzt auch deshalb, da bei einer Abwahl aus der Exekutive ein Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt – insbesondere bei längerer Tätigkeit als Stadratsmitglied – oftmals schwierig ist. Dabei wird sichergestellt, dass die Versicherungsprämien vollumfänglich durch die versicherten Stadratsmitglieder getragen werden; dies auch bei frühzeitigem Austritt bzw. bei gemäss Vertragslaufzeit noch geschuldeten Prämien. Eine Versicherungsabtretung an ein neu gewähltes Mitglied in die Exekutive ist indes möglich (Abs. 2).

Als Institution ist die Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft mit ihrer Nichtwiederwahlabsicherung vorgesehen. Dabei ist ab einer Versicherungsdauer von mindestens vier Jahren das versicherte Mitglied bei einer Abwahl und einer allfälligen darauffolgenden Arbeitslosigkeit für eine bestimmte Dauer (abhängig vom Alter) durch eine abgestufte prozentuale Entrichtung des vorangegangenen Stadratsgehaltes abgesichert. Ein Versicherungsabschluss ist für die einzelnen Mitglieder des Stadtrats freiwillig; die Institution wird abschliessend durch das Präsidium – im Einvernehmen mit dem Stadtrat – festgelegt.

Vorgesehen ist, dass das Reglement rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Dies stellt insofern keine Problematik dar, da das Reglement wie erwähnt ohnehin die momentanen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen abbildet und daher keine Veränderung der Rechtsstellung der Behördemitglieder zur Folge hat. Auch die Nichtwiederwahlabsicherung kann rückwirkend abgeschlossen werden, sodass allfällige Leistungen bei einer Abwahl per Ende 2020 zu tragen kämen.

Mit dem vorliegenden Reglement besteht eine transparente und nachvollziehbare Grundlage und es wird damit auch eine gewisse Beständigkeit und Rechtssicherheit geschaffen. Gleichwohl ist es möglich, das Reglement abzuändern. Allerdings müsste das entsprechende Geschäft traktandiert sein und mit Blick auf die Umsetzung eine gewisse Vorlaufzeit berücksichtigen. Anpassungen im Rahmen einer Budgetdebatte im Stadtparlament sind damit, sofern nicht gleichzeitig auch eine Änderung des Reglements traktandiert ist, nicht möglich.

Am 5. April 2017 hat das Präsidium des Stadtparlaments das Reglement und den dazugehörigen Bericht und Antrag zuhanden des Stadtparlaments verabschiedet.

3. Überprüfung der Pensen

Im Reglement (noch) nicht geregelt werden die Pensen der Mitglieder des Stadtrats. Parallel zum Erlass des Reglements legt das Präsidium indes den Fokus insbesondere auf die Überprüfung der Stadratspensen. Diese Überprüfung hat durch die Geschäftsprüfungskommission zu erfolgen und ist spätestens Ende Juni 2018 abzuschliessen.

sen. Ein entsprechender Bericht bzw. allfällige Vorschläge sind dem Präsidium vorzulegen. Dadurch können im Hinblick auf die Legislatur 2021 bis 2024 transparente Bedingungen geschaffen werden. Bis dahin sind die Stadtratspensen unverändert zu belassen, so wie sie vom Stadtparlament anlässlich der Reorganisation von Stadtrat und Verwaltung im Jahr 2004 festgelegt wurden.¹

Das Präsidium folgt auch dem Antrag der Arbeitsgruppe, dass die Pensen unter Beizug von externer fachlicher Beratung überprüft werden sollen. Federführend soll dabei die Geschäftsprüfungskommission sein. Die externe fachliche Beratung soll sowohl von der Geschäftsprüfungskommission als auch vom Stadtrat akzeptiert sein. So kann eine konstruktive Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Stadtratspensen sichergestellt werden.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung erlässt das Stadtparlament Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal. Der Entscheid des Stadtparlaments ist abschliessend (vgl. Art. 67 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz).

Stadt Wil



Ursula Egli
Parlamentspräsidentin



Hansjörg Baumberger
Sekretär

¹ Vgl. Parlamentsbeschluss über die Reorganisation von Stadtrat und Verwaltung vom 2. September 2004